

EIN  
HARTZ FÜR  
KINDER



**Hartz IV:**

# „Fördern“ durch Kürzen



**Zur Aberkennung des Wachstumsbedarfs von Schulkindern und Jugendlichen mit Einführung von Hartz IV**



Rhein-Main-Bündnis  
gegen Sozialabbau  
und Billiglöhne



### **Herausgeber**

Rhein-Main-Bündnis gegen  
Sozialabbau und Billiglöhne  
www.rhein-main-buendnis.de  
info@rhein-main-buendnis.de

### **KLARtext e.V.**

www.klartext-info.de  
info@klartext-info.de

### **Autor**

Rainer Roth  
Berger Str. 195  
60385 Frankfurt (M.)  
Tel. (069) 45 38 32

### **Layout und Satz**

Reinhard Frankl

### **Stand**

1. Auflage, Mai 2008

### **Bestellung der Broschüre**

Gegen eine Spende (mind. 1 Euro)  
plus evtl. Versandkosten  
über info@klartext.de

### **Spendenkonto**

„Rhein-Main-Bündnis“  
Konto 824084-307  
BLZ 250 100 30  
Postbank Hannover

### **Treffen des Rhein-Main- Bündnisses**

1. und 3. Mittwoch des Monats,  
18:30h, DIDF, Hanauer Landstraße 3  
(Zwischengeschoss, im Aufzug über „Z“ zu  
erreichen)

# **Hartz IV: „Fördern“ durch Kürzen**

**Zur Aberkennung des Wachstumsbedarfs  
von Schulkindern und Jugendlichen  
mit Einführung von Hartz IV**

1. Auflage, Mai 2008

**Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne  
KLARtext e.V.**



## **Inhaltsverzeichnis**

Einleitung .....	5
Bündnisplattform	
„Hartz IV - vorsätzliche Kürzungen bei Schulkindern“ .....	6
Hartz IV - Kürzung des Leistungsniveaus vor allem bei Schulkindern.....	8
Hartz IV - Nicht-Anerkennung des Wachstumsbedarfs	
von Schulkindern unter 14 Jahren .....	9
Hartz IV - Nicht-Anerkennung des Wachstumsbedarfs von 14- bis 17-Jährigen.....	11
Warum die Aberkennung des Wachstumsbedarfs? .....	12
Nur noch zwei Altersklassen - Zurück in die 40er und 50er Jahre .....	18
Phrasen pflastern ihren Weg .....	19
Senkung von Kinderregelsätzen = Förderung der Eltern? .....	21
Zurück zur Auffanggrenze? .....	24
Kein Interesse an Kindern aus Armutsfamilien .....	26
Anhang	
Mittel für Nahrungsmittel und nicht-alkoholische Getränke im Regelsatz	
eines 13-jährigen Schulkindes 1971-2008.....	27
Kostenloses Material .....	28



## **Einleitung**

Vor mehr als drei Jahren hat die Bundesregierung die Regelsätze für 1,4 Millionen Kinder zwischen sieben und siebzehn Jahren gesenkt, die von Hartz IV leben. Ab 2005 wird der Bedarf von 13-Jährigen mit dem von Säuglingen gleichgesetzt und der von heranwachsenden Jugendlichen mit dem von erwachsenen Haushaltsangehörigen. Die Senkung bedeutet: der entwicklungsbedingte Wachstumsbedarf wird nicht mehr anerkannt. Zweck der Kürzung bei Kindern war, den Druck auf die Eltern zu erhöhen, Arbeit für Armutslöhne anzunehmen. Die empörende Tatsache, dass Kindern Mittel für Essen und Trinken entzogen werden, um Lohnsenkungen zu ermöglichen, hat bis jetzt kaum Aufmerksamkeit gefunden.

Bisher lag die Aufmerksamkeit nahezu ausschließlich auf dem Eckregelsatz von 347 Euro, dem Regelsatz eines Alleinstehenden, von dem alle Regelsätze, auch die der Kinder, prozentual abgeleitet werden. Der Eckregelsatz ist zweifellos der Dreh- und Angelpunkt von Hartz IV. Er muss deutlich erhöht werden, unserer Meinung nach auf mindestens 500 Euro. Damit würden auch die Regelsätze der Haushaltsangehörigen steigen. Nach der jetzigen Alterseinstufung würden sie auf 300 Euro bei unter 14-Jährigen und 400 Euro bei 14- bis 17-Jährigen steigen. Bei einer Erhöhung auf 420 Euro wären es 252 bzw. 336 Euro.

Bundesregierung und Bundestag treten aber nicht einmal dafür ein, dass der Eckregelsatz mit den Lebenshaltungskosten steigt. Sie setzen sich für die reale Senkung des Eckregelsatzes ein.

Um die Regelsatzblockade wenigstens etwas aufzubrechen, wollen wir den Hebel verstärkt bei der Forderung nach Rücknahme der Regelsatzkürzungen vor allem für Schulkinder ansetzen.

Das ist eine Forderung, die, obwohl eigentlich selbstverständlich, bisher kaum erhoben wurde.

Mit dieser Broschüre wollen wir dazu beitragen, den Druck auf die Bundesregierung zu erhöhen, die Regelsatzverordnung zu ändern.

Sieben- bis 13-Jährige müssen wieder 20 % mehr bekommen als unter 7-Jährige, d.h. 252 Euro.

14- bis 17-Jährige müssen wieder 90 % des Eckregelsatzes (oder 312 Euro) bekommen statt 80 %.

Mai 2008

Klartext e.V.

Rhein-Main-Bündnis gegen  
Sozialabbau und Billiglöhne

### Hartz IV – vorsätzliche Kürzungen bei Schulkindern! Schluss mit dem empörenden Zustand, Kinder für ihr Wachstum und ihren Schulbesuch zu bestrafen!

In Deutschland lebt jedes sechste Kind von Hartz IV.

**Was sagt die Bundesregierung?** „Die Bundesregierung hat es zu ihren vordringlichen Zielen erhoben, ... die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes zum Herzstück einer neuen Bildungspolitik zu erklären.“ (1)

Wie setzt sie das um ?

Mit Einführung von Hartz IV wurden die Regelsätze für Schulkinder bis 14 auf das Niveau von Säuglingen gekürzt. Vor Hartz IV waren sie rd. 20 % höher. Die Bundesregierung geht damit zurück in die Zeit von Weimar und des Faschismus, in der sogar der Bedarf von Kindern bis 16 mit dem von Säuglingen gleichgesetzt wurde. (2)

Schulskosten sind im Hartz IV-Regelsatz nicht enthalten.

Die Regelsätze für Jugendliche zwischen 14 und 17 wurden auf das Niveau von Haushaltsangehörigen ab 18 gekürzt. Vor Hartz IV waren sie über 12 % höher.

Schulkinder unter 14 bekamen vor Hartz IV höhere Regelsätze.

weil sie größer sind, ein höheres Gewicht haben und sich mehr bewegen als Vorschulkinder. Sie verbrauchen deshalb immerhin zwei Drittel mehr Kilokalorien.

Jugendliche zwischen 14 und 17 bekamen vor Hartz IV höhere Regelsätze.

weil sie ebenfalls noch wachsen und einen höheren Bewegungsbedarf haben. Deshalb brauchen sie mehr Kilokalorien als Erwachsene.

Hartz IV entzieht etwa 1,4 Millionen Kindern zwischen 7 und 17, die in Armut leben, erhebliche Mittel für Essen und Trinken. Sollen Kinder nicht mehr wachsen oder sich beweiden dürfen?



Welche Gründe führt die Bundesregierung für die Senkung der Regelsätze an ?  
„(Damit) werden die Leistungen für Familien gerechter verteilt.“ (3)  
Wieso ist es ungerecht, dass Kinder wachsen und deshalb mehr essen müssen?  
Und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales: „Die Einteilung der Altersklassen ‘bis unter 14 Jahre’ ... entspricht international anerkannten wissenschaftlichen Verfahren.“ (4)  
Seit wann ist es wissenschaftlich, den Wachstumsbedarf von Kindern abzustreifen?  
Die Kürzung der Regelsätze der Kinder von 7 bis 17 muss zurückgenommen werden ! Und zwar sofort !

**Regelsatz für Schulkinder von 7 bis 13 Jahren 250 € statt 208 €!**

Sie müssen wieder einen Regelsatz bekommen, der 20 % höher ist als der von Säuglingen.

**Regelsatz von 14 bis 17-jährigen 312 € statt 278 €!**

Sie müssen wieder 90 % des Eckregelsatzes von 347 Euro bekommen statt 80 %.

Schluss mit dem empörenden Zustand, Kinder für ihr Wachstum und ihren Schulbesuch zu bestrafen!

Wir halten ferner daran fest :

Alle Regelsätze, auch die für Erwachsene, sind viel zu niedrig und müssen deutlich erhöht werden!

----- 1. Mai 2008

**Aktionsbündnis Sozialproteste (ABSP), Arbeitslosenverband (ALV), Erwerbslosen Forum Deutschland, Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS), Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne, Tacheles e.V.**

(1) Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010, Juni 2006, 11

(2) zuletzt in §3 Runderlass des Reichsarbeitsministeriums vom 31.10.1941

(3) Bundesgesundheitsministerium Pressemitteilung 16.05.2004

(4) Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Antwort vom 2.Juli 2007 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Bundestags-Drucksache 16/5699, 3

V.i.S.d.P. und Kontakt: Edgar Schu, Weender Landstraße 97, 37075 Göttingen edgar.schu@die-soziale-bewegung.de, 05 51 99 64 381

## **Hartz IV - Kürzung des Leistungsniveaus vor allem bei Schulkindern**

Mit Einführung von Hartz IV im Januar 2005 sind die Regelsätze von 7 bis 17-jährigen Kindern, d.h. vor allem Schulkindern, erheblich gesenkt worden.

Der Regelsatz der Sieben- bis 13-Jährigen wurde von 65 auf 60 % des Eckregelsatzes<sup>1</sup> gekürzt.

Der Regelsatz der 14- bis 17-Jährigen wurde von 90 % auf 80 % des Eckregelsatzes gekürzt.

Die früheren einmaligen Beihilfen sind mit Hartz IV weitgehend in den Regelsatz einbezogen worden. Vor Hartz IV galt: „Die einmaligen Leistungen betragen ... für Kinder 20 % des Regelsatzes.“<sup>2</sup> Hartz IV erkannte nur noch 16 % an, eine weitere Kürzung.

Der Eckregelsatz von 345 Euro setzte sich 2005 faktisch zusammen aus den 297 Euro des Eckregelsatzes von 2004

plus 16 % oder 48 Euro für die früheren einmaligen Beihilfen.

Dieser Betrag entspricht genau dem 1998 für Westdeutschland anerkannten Sozialhilfebedarf (Regelsatz plus einmalige Beihilfen) in Höhe von rd. 630 DM (322 Euro), fortgeschrieben mit der Erhöhung des Rentenwerts<sup>3</sup> von 7 %. (info also 4/2004, 150)

Beabsichtigt war, das Leistungsniveau für 2005 auf dem Stand von 1998 einzufrieren und eigentlich notwendige Erhöhungen auszuschließen. Da die Kinderregelsätze Prozentsätze des Eckregelsatzes sind, wurden auch sie indirekt gesenkt.

Nur bei den Regelsätzen für Kinder unter 7 glich die Bundesregierung die indirekten Senkungen aus, indem sie ihren Regelsatz von 50 % auf 60 % des Eckregelsatzes an hob bzw. bei Alleinerziehenden von 55 % auf 60 %.

Der Eckregelsatz wurde im Juli 2007 auf 347 Euro erhöht. Er hätte um 4,6 % oder 16 Euro höher sein müssen, um die Preissteigerungen vor allem bei Lebensmitteln und Energie auszugleichen. Mit der Kaufkraft des Eckregelsatzes sinkt auch die Kaufkraft der Kinderregelsätze. „Politisch lässt sich eine solche versteckte Kürzung leichter durchsetzen,“ lobte die FAZ. (17.10.2006, 14)

---

<sup>1</sup> Der Regelsatz eines Alleinstehenden heißt Eckregelsatz. Er beträgt z.Zt. 347 Euro. Von ihm werden alle anderen Regelsätze abgeleitet, auch die der Kinder.

<sup>2</sup> Bericht (der Bundesregierung) über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2003 (Vierter Existenzminimumbericht) Bundestags-Drucksache 14/7765 (neu)

<sup>3</sup> Der Rentenwert ist der Rentenanspruch, den sozialversicherungspflichtige BezieherInnen eines durchschnittlichen Bruttolohns pro Versicherungsjahr erwerben.

## **Nicht-Anerkennung des Wachstumsbedarfs von Schulkindern unter 14 Jahren**

Vor Hartz IV waren die Regelsätze von Schulkindern von sieben bis 13 Jahren 30 % höher als die von Säuglingen, bei Alleinerziehenden waren es 20 %. Seit der Kürzung ihres Regelsatzes bekommen 7 bis 13-Jährige jetzt genau so viel wie Säuglinge.

Die bis dahin geltende Altersabstufung 0 bis 6, 7 bis 13 und 14 bis 17 wurde 1957 eingeführt und in der Regelsatzverordnung des Bundessozialhilfegesetzes von 1962 festgeschrieben. Weitere Differenzierungen, die ab 1971 eingeführt wurden (7 bis 10 und 11 bis 14 Jahre), wurden bis zum Ende der 80er Jahre wieder rückgängig gemacht.

Es blieb aber seit 1957 dabei, dass Kindern zwischen 7 und 14 ein höherer Bedarf als Säuglingen zugestanden wurde:

Gegen Ende der 50er Jahre in Höhe von..... 25 bis 33 % mehr,  
in den 60er Jahren ..... 40 bis 67 %,  
in den 70er Jahren und 80er Jahren zwischen .. 44 bis 67 %,  
in den 90er Jahren bis Hartz IV noch ..... 18 bis 30 %.

Der Prozentsatz verringerte sich erheblich, da der Regelsatz von unter 7-Jährigen von 45 % auf 50 % (bzw. bei Alleinerziehenden 55 %) des Eckregelsatzes angehoben, während der Regelsatz von Sieben- bis 13-Jährigen auf 65 % heruntergekürzt wurde.

Ursache für den höheren Regelsatz von Sieben- bis 13-Jährigen war vor allem ihr höherer Energiebedarf. *„Die Höhe des Energiebedarfs hängt ab vom Geschlecht, Alter und vom Arbeits-(Bewegungs-)einsatz des einzelnen.“*<sup>4</sup> Im Warenkorb von 1970 wurden für unter 7-Jährige 1.270 kcal zugrundegelegt, für Sieben- bis 13-Jährige dagegen 2.428 kcal. Ähnliche Werte lagen auch schon dem Warenkorb von 1962 zugrunde.<sup>5</sup> Da 75 bis 80 % der damaligen Regelsätze bis zum Alter von 14 Jahren auf Ernährung entfielen, war der erheblich höhere Energiebedarf älterer Kinder entscheidend für ihren höheren Regelsatzbedarf.

Am Energiebedarf von Kindern hat sich nichts geändert. Nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) haben unter 7-Jährige einen durchschnittlichen Energiebedarf von rund 1.200 kcal, Sieben- bis 13-Jährige dagegen von rund 2.100 kcal.<sup>6</sup> Der Energiebedarf steigt, weil Kinder wachsen, d.h. größer werden und an Gewicht zunehmen.

Ab dem Eintritt ins Schulalter ist gesunde Ernährung von Kindern mit Hartz IV nicht mehr möglich. *„Das Modell der Optimierten Mischkost für Kinder und Jugendliche zeigt, dass selbst eine preisbewusst konzipierte, gesunde Ernährung mit dem derzeitigen*

---

<sup>4</sup> Käthe Petersen, Die Regelsätze nach dem BSHG, Frankfurt 1972, 37

<sup>5</sup> ebda., 38

<sup>6</sup> DGE u.a., Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr, Frankfurt 2000, eigene Berechnung

*Betrag, der im Arbeitslosengeld II für Ernährung bei Kindern und Jugendlichen veranschlagt wurde, bei gängigem Einkaufsverhalten ab dem Schulalter nicht zu realisieren ist.*<sup>7</sup>

Das Forschungsinstitut für Kinderernährung in Dortmund geht davon aus, dass pro 1.000 kcal 2,16 Euro benötigt werden, um sich gesund zu ernähren. Im Regelsatz von Kindern unter 14 sind 2,28 Euro für Nahrungsmittel und nicht-alkoholische Getränke und 0,29 Euro für Genussmittel enthalten, also 2,57 Euro. Damit würden Vorschulkinder in etwa auskommen, wenn die Nahrungsmittel und ihr damit verbundener Energieanteil zu 100 % verwertet werden könnten, wovon die Dortmunder Untersuchung ausgeht. In den 80er Jahren gab es jedoch noch einen Zuschlag von 8 % für Schwund und Verderb. Zusammen mit diesen 8 % für Schwund und Verderb benötigen Schulkinder unter 14 etwa doppelt so viel Kilokalorien, wie im Regelsatz enthalten sind. Allein für gesunde Ernährung würden sie monatlich rund 70 Euro mehr brauchen als im Regelsatz zur Verfügung steht.

Mit Hartz IV dagegen wurde der monatliche Bedarf von Schulkindern unter 14 für Nahrungsmittel und nicht-alkoholische Getränke gegenüber 2004 um 16,50 Euro gekürzt. Mit wachsendem Alter nehmen ferner der Bewegungsbedarf und damit auch die Ausgaben für persönliche Bedürfnisse (Freizeit, Kommunikation usw.) zu. Im Warenkorb von 1970 wurde sie mit rund dem Sechsfachen des Bedarfs von Kindern unter 7 veranschlagt. Auch das führt zu einem höheren Bedarf von Kindern über sieben. Da der Bedarf von Schulkindern unter 14 mit dem Bedarf von Säuglingen gleichgesetzt wird, können auch schulische Aufwendungen nicht im Regelsatz enthalten sein. Aus all dem folgt: die Gleichsetzung des Bedarfs aller Kinder unter 14 stellt eine massive Missachtung von entwicklungsbedingten Grundbedürfnissen dar.

**Verordnung  
zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch  
(Regelsatzverordnung – RSV)**

Vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067)  
(BGBl. III 2170-1-23)

zuletzt geändert durch Erste ÄndVO vom 20. November 2006 (BGBl. I S. 2657)

...

**§ 3 Aufbau der Regelsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Regelsätze sind für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige festzusetzen. <sup>2</sup>Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand beträgt 100 vom Hundert des Eckregelsatzes. <sup>3</sup>Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand gilt auch für Alleinstehende.

(2) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige betragen

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert,
2. ab Vollendung des 14. Lebensjahres 80 vom Hundert des Eckregelsatzes.

<sup>7</sup> Mathilde Kersting und Kerstin Clausen, Wie teuer ist eine gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche? Die Lebensmittelkosten der Optimierten Mischkost als Referenz für sozialpolitische Regelleistungen, Ernährungs-Umschau 9/2007, 508 ff.

## **Hartz IV - Nicht-Anerkennung des Wachstumsbedarfs von 14- bis 17-Jährigen**

Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 wird seit 2005 nur noch 80 % des Eckregelsatzes zugestanden, nicht mehr 90 % wie vor 2005.

Schon ab 1957 wurden 85 % vom Eckregelsatz zugesprochen,

in den 60er Jahren waren es 85 bis 90 %,

in den 70er und 80er Jahren für 16- bis 21-Jährige 90 %, für 14 und 15-Jährige 75 %;

ab den 90ern waren es dann für 14- bis 17-Jährige 90 % und für über 18-Jährige allgemein nur noch 80 % vom Eckregelsatz.

Die Alterseinstufungen wurden im Laufe der letzten 50 Jahre geändert. Aber immer bekamen heranwachsende Jugendliche (entweder ab 14 oder ab 16) einen höheren Regelsatz als erwachsene Haushaltsangehörige (entweder ab 18 oder ab 22), auf die durchgängig 80 % des Eckregelsatzes entfielen.

Der Grund ist einfach.

Erwachsenen wurde im Warenkorb 1970 2.250 kcal als Energiebedarf zugerechnet. Frauen wurde derselbe Kalorienbedarf zuerkannt wie Männern. Jugendlichen zwischen von 14 bis 17 dagegen wurden 2.975 kcal zuerkannt.<sup>8</sup>

Heute werden für 18- bis 64-Jährige rund 2.530 kcal für notwendig gehalten (Mittelwert des Energiebedarfs von Männern und Frauen; Männer allein brauchen im Schnitt 2.870 kcal). Jugendlichen zwischen 14 und 17 werden rund 2.700 kcal zugestanden (männliche Jugendliche brauchen 3.000 kcal).<sup>9</sup>

Der Energiebedarf von Heranwachsenden ist auf jeden Fall höher als der von Erwachsenen. *„Für Kinder und Jugendliche ist bei der Festlegung der benötigten Kalorien auf ihren erhöhten Bewegungseinsatz, aber auch auf ihren erhöhten Aufbaubedarf Rücksicht genommen worden. Ein erhöhter Bewegungseinsatz musste in besonderem Maße bei Jugendlichen berücksichtigt werden.“*<sup>10</sup>

Mit der Senkung des Regelsatzes auf 80 % wurde der Ernährungsanteil von Heranwachsenden drastisch gekürzt. 2004 wurde 14- bis 17-Jährigen noch 3,91 Euro pro Tag für Nahrungsmittel und nicht-alkoholische Getränke zugestanden, 2007 nur noch 3,04 Euro am Tag. Mit anderen Worten: die Hartz IV-Parteien haben Heranwachsenden das tägliche Frühstück gestrichen.

Die Gleichsetzung des Bedarfs von heranwachsenden mit erwachsenen Haushaltsangehörigen missachtet entwicklungsbedingte Grundbedürfnisse von Jugendlichen.

---

<sup>8</sup> Petersen 1972, 38 eigene Berechnung

<sup>9</sup> Kersting, Clausen, a.a.O., 509, eigene Berechnung

<sup>10</sup> Petersen 1972, 38

## Warum die Aberkennung des Wachstumsbedarfs?

Die Hartz IV-Parteien haben Kindern und Jugendlichen einen besonderen Wachstumsbedarf aberkannt. Sie wachsen gewissermaßen in Eigenverantwortung und auf private Rechnung. Der Sozialstaat fühlt sich dafür nicht mehr zuständig.

Wie wird diese empörende Kürzung gerechtfertigt?

### ■ Wachstumsbedarf wird anerkannt, auch wenn er aberkannt wird

„Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.“ (§ 27 Abs. 2 SGB XII) Die CDU-SPD-Bundesregierung behauptet, sie habe dieser „Vorschrift im Rahmen der Regelsatzbemessung ausreichend Rechnung getragen“, obwohl sie den besonderen Entwicklungsbedarf von Kindern gestrichen hat.<sup>11</sup> Die Bundesregierung handelt wie der Kaiser, der erklärt, dass er die schönsten Kleider trägt, während er in Wirklichkeit nackt ist.

Die gesetzliche Vorschrift, den Wachstumsbedarf von Kindern zu berücksichtigen, ist durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats durch die Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 einfach außer Kraft gesetzt worden. Diese legte fest, dass Kinder unter 14 denselben Bedarf haben wie Säuglinge und Heranwachsende denselben Bedarf wie Erwachsene.

### ■ Mehr Gerechtigkeit durch Streichung des Wachstumsbedarfs

„Mit der neuen Regelsatzverordnung werden die Leistungen für Familien gerechter verteilt.“ (Pressemitteilung BMGS vom 16.05.2004) Gerechtigkeit und Aberkennung des Wachstumsbedarfs - wie passt das zusammen?

„Die neuen Anteile von 60 vom Hundert bzw. 80 vom Hundert des Eckregelsatzes orientieren sich an einer wissenschaftlichen Untersuchung des Statistischen Bundesamtes (Margot Münnich, Thomas Krebs, Ausgaben für Kinder in Deutschland, Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Wirtschaft und Statistik 12/2002, 1080 ff.), wonach 14-jährige und ältere Kinder etwa um ein Drittel höhere Kosten als jüngere Kinder verursachen. Mit der Neuregelung wird ... der nach dem bisherigen Regelsatzsystem zu große Unterschied in den Leistungen für kleine und große Kinder ... beseitigt.“<sup>12</sup>

Die Untersuchung bezieht sich auf Durchschnittsfamilien der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1998, die je nach Größe Nettohaushaltseinkommen von über 3.000 bzw. 4.000 Euro aufweisen. Sie ergab in der Tat, dass Zwölf- bis 18-Jährige (nicht nur über 14-Jährige) etwa 36 % „höhere Kosten verursachen“ als Kinder unter 6.<sup>13</sup> Die EVS beruht auf der Erhebung von Einnahmen und Ausga-

---

<sup>11</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 03.07.2007, Bundestags-Drucksache 16/5870, 4

<sup>12</sup> Verordnung zur Durchführung des §28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Drucksache 206/24 vom 12.03.2004, 11

<sup>13</sup> Margot Münnich, Thomas Krebs, Ausgaben für Kinder in Deutschland, Wirtschaft und Statistik

ben von 55.000 Haushalten mit einem Einkommen von bis zu 18.000 Euro. Alleinstehende der unteren 20 % der Verbrauchergruppen der EVS sind die Grundlage für die Festsetzung des Eckregelsatzes von zur Zeit 347 Euro.

Die Untersuchung ergab aber **nicht**, dass Kinder zwischen sechs und zwölf (oder sieben und 13) genauso viel „*Kosten verursachen*“ wie Säuglinge. Immerhin lagen ihre Ausgaben um 11,3 % höher. Hierbei wurden die Bildungsausgaben nicht einmal erfasst. In der Folgeuntersuchung auf der Basis der EVS 2003 sind die Konsumausgaben (ohne Wohnung, Energie und Wohnungsinstandhaltung) von Sechs- bis 12-Jährigen sogar 17,5 % höher als die von unter 6-Jährigen.<sup>14</sup>

Die Untersuchung betont sogar: „*Ein großer Posten sind die Ausgaben für die Ernährung, die je nach Altersgruppe monatlich 79 Euro, 91 Euro bzw. 144 Euro betragen. Hierin spiegelt sich der mit steigendem Kindesalter zunehmende Nährstoffbedarf wider ...*“<sup>15</sup> Die Unterschiede sind unterzeichnet, da die Verpflegung außer Haus, die den Ernährungsbedarf ja ebenfalls teilweise deckt, von 10 Euro für Vorschulkinder auf 24 für Sechs- bis 12-Jährige bzw. 33 Euro pro Monat für Zwölf- bis 18-Jährige steigt.<sup>16</sup> Verzehr außer Haus wird bei Hartz IV-Kindern dagegen nur mit 4,92 bis 14 bzw. 6,57 Euro mtl. für Jugendliche ab 14 anerkannt.

Die wissenschaftliche Untersuchung des Statistischen Bundesamts hält an **drei** Altersstufen fest. Sie liefert keine Begründung für die Reduzierung der Altersklassen durch die Bundesregierung auf zwei Stufen.

Für die Gleichsetzung von 14- bis 17-Jährigen Heranwachsenden mit Erwachsenen gibt die Untersuchung ebenfalls nichts her, denn die Konsumausgaben eines erwachsenen Haushaltsangehörigen im Durchschnittshaushalt der EVS 2003 sind erheblich höher und nicht gleich hoch. Das verwundert nicht, da das Haushaltsnettoeinkommen eines Drei-Personen-Haushalts mit Durchschnittseinkommen schon bei 3.332 Euro liegt.

Die Missachtung von biologischen Grundbedürfnissen von Kindern, damit zu begründen, dass ältere Kinder früher im Verhältnis zu jüngeren zu viel bekommen haben, ist ein starkes Stück.

Die Bundesregierung verteidigt sich mit den Worten, dass die Untersuchung „*lediglich als Orientierungshilfe für die Festlegung der Anteile von 60 vom Hundert bzw. 80 vom Hundert des Eckregelsatzes herangezogen (babe). Dies ist im Rahmen des ihr eingeräumten Gestaltungsspielraums nicht zu beanstanden.*“<sup>17</sup> Man pickt sich das heraus, was man benutzen kann, um Leistungen zu kürzen. Das bedeutet: „Orientierungshilfe“.

---

12/2002, 1090 - Unterkunft- und Energiekosten herausgerechnet

<sup>14</sup> Margot Münnich, Einkommensverhältnisse von Familienhaushalten und ihre Ausgaben für Kinder, Wirtschaft und Statistik 6/2006, 654

<sup>15</sup> Münnich, Krebs 2002, 1089

<sup>16</sup> Münnich, Krebs 2002, 1090

<sup>17</sup> Antwort der Bundesregierung vgl. Fußnote (2), Seite 3

Die Konsumausgaben eines Durchschnittshaushalts sind sowieso nur eingeschränkt als Maßstab für Mindestbedarfe heranziehbar. Die Konsumausgaben von Kindern zwischen sechs und zwölf (ohne anteilige Warmmiete) betragen 2003 mit 437 Euro mehr als das Doppelte des Regelsatzes von 208 Euro und die gewichteten Nettoausgaben des „Haushaltsvorstandes“ mit 1.042 Euro das Dreifache des Eckregelsatzes. Daran möchte sich die Bundesregierung überhaupt nicht orientieren. Auch nicht daran, dass die Konsumausgaben der EVS 2003 gegenüber der EVS 1998 um 54 Euro oder 14 % gestiegen sind.

### ■ **Aberkennung des Wachstumsbedarfs ist wissenschaftlich**

„Die Einteilung der Altersklassen ‚bis unter 14 Jahre‘ bzw. ‚ab 14 Jahre‘ entspricht international anerkannten wissenschaftlichen Verfahren.“<sup>18</sup> Der Bundesrat führte als Beispiel für solche Verfahren die „modifizierte OECD-Skala“ an. (Bundesrat-Drucksache 206/04, 10) Die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) ist ein Zusammenschluss von 30 Staaten vor allem der entwickelten Industrieländer. Die OECD-Skala teilt Haushaltsmitglieder in Haupteinkommensbezieher sowie über und unter 14-Jährige ein. Sie verteilt das Nettoeinkommen eines Haushalts auf die Haushaltsmitglieder. Dem Haupteinkommensbezieher wird in der „modifizierten OECD-Skala“ der Faktor 1 zugerechnet, Haushaltsangehörigen über 14 der Faktor 0,5 (vorher 0,7) und Kindern unter 14 der Faktor 0,3 (vorher 0,5).<sup>19</sup> Eine „wissenschaftliche“ Begründung für diese Einteilung der Altersklassen gibt es nicht. Die Einteilung wurde einfach dekretiert.

Würde diese „wissenschaftliche“ Einteilung auf das Leistungsniveau von Hartz IV angewandt, müsste der Regelsatz für Kinder unter 14 auf 145 Euro gesenkt werden.<sup>20</sup> Solche Art von „Wissenschaft“ kann noch für weitere Senkungen des Regelsatzes von Kindern genutzt werden. Sie hat mit Bedarf nichts zu tun.

### ■ **Aberkennung des Wachstumsbedarfs wird Kindern gerecht**

Das BMAS schrieb: „Nach den vorliegenden statistischen Erkenntnissen werden die in der Regelsatzverordnung enthaltenen Abstufungen der Lebenssituation von Kindern in der Regel gerecht.“ (Brief an das Rhein-Main-Bündnis vom 19.07.2007) Wie kann es der Lebenssituation von Kindern „gerecht“ werden, nicht mehr anzuerkennen, dass Wachstum und Schulbesuch höhere Kosten verursachen? Statistische Erkenntnisse, nach de-

---

<sup>18</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 03.07.2007, Bundestags-Drucksache 16/5870, 3

<sup>19</sup> In der alten OECD-Skala waren die Gewichtungsfaktoren der Haushaltsangehörigen noch 0,7 und 0,5.

<sup>20</sup> Im Hartz IV-Bezug beträgt das Haushaltsnettoeinkommen einer Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren 1.528 Euro: Regelsätze plus anerkannte durchschnittliche Warmmiete 488 Euro (BA, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Wohnsituation und Wohnkosten, Oktober 2006, Tabelle 3). Die Gewichtungsfaktoren betragen zusammen 2,1 (1 + 0,5 + 0,3 + 0,3). Auf den Hartz IV-Bedarf eines unter 14-jährigen Kindes (Regelsatz plus anteilige Warmmiete) würden rd. 218 Euro entfallen. Da die Warmmiete im 6. Existenzminimumbericht für ein Kind mit 73 Euro angegeben wird, würden auf den Regelsatz von Kindern unter 14 Jahren 145 Euro entfallen.



nen der Bedarf von Schulkindern von sieben bis 13 Jahren dem von Säuglingen entspricht, liegen außerdem gar nicht vor.

Dennoch erhebt der Bundestag die Gleichsetzung des Bedarfs von Säuglingen und Schulkindern unter 14 zum Gesetz. Im SGB II wurde ab August 2006 ausdrücklich verankert: „Die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen.“ (§ 3 Abs. 3 SGB II) Der Wachstumsbedarf von Kindern ist gedeckt, weil der Bundestag es verfügt. Vielleicht verfügt er in Zukunft, dass Kinder aus Armutsfamilien nicht zu wachsen haben, weil das Geld kostet?

### ■ Keine Typisierung nach Lebensalter möglich

„Dass unterschiedliche Lebensalter ... einzelne Bedarfe besonders prägen, lässt sich bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise nicht durch allgemein geltende und praktikable Regelungen abbilden.“<sup>21</sup> Wenn sich unterschiedliche Lebensalter vom Bedarf her gar nicht typisieren lassen, warum gibt es dann überhaupt noch verschiedene Regelsätze für Kinder unter 14 und über 14? Wieso kann man den entwicklungsbedingten Mindestbedarf nicht mehr typisieren, wenn man ihn doch 50 Jahre lang typisieren konnte?

Die Unterhaltszahlungen für Kinder nach der Düsseldorfer Tabelle sind typisiert nach Altersklassen von 0 bis 5, 6 bis 11 und 12 bis 17 Jahren. Kindern zwischen 6 und 11 Jahren werden 15,4 % mehr zugestanden als Säuglingen, Kindern im Alter von 12 und 13 Jahren sogar 30,8 % mehr. (Angaben nach Düsseldorfer Tabelle Stand: 1. Januar 2008) Die einheitliche Altersklasse unter 14 hat mit Bedarfsdeckung für Kinder gar nichts mehr zu tun.

### ■ Kinder sollen verzichten

Bleibt noch die Behauptung, dass sich „in der Regel unterschiedliche Bedarfe im Wesentlichen wieder ausgleichen.“ (BR-Drs. 206/04, 11) Oder wie eine Sprecherin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erklärte: „Werden die Kinder größer und brauchen mehr Geld für Essen, besteht ja die Möglichkeit, auf etwas Anderes zu verzichten.“ („Zu arm für gesundes Essen“, Apotheken-Umschau 02/08, 11) Die Dame empfiehlt Kindern, mit steigendem Alter auf Freizeitvergnügen, Fahrten, Sport usw. zu verzichten, um ihren höheren Kalorienbedarf decken zu können.

Gesunde Ernährung unterstellt, würden einem 13-Jährigen nur noch rund 50 Euro für die Befriedigung aller anderen Bedürfnisse außer Essen und Trinken übrigbleiben. „Auf etwas Anderes verzichten“, würde bedeuten, dass er nur noch rund 80 Cent in der Woche statt 1,96 Euro für öffentliche Verkehrsmittel und für Sport- und Freizeitveranstaltungen nur noch 1,44 statt 3,78 Euro ausgeben könnte. Das Ein- bis 13-jährige Durchschnittskind dagegen hätte bei gesunder Ernährung über Essen und Trinken hinaus noch 131 Euro übrig.

---

<sup>21</sup> Bundesrat, Begründung zur Regelsatzverordnung, Drucksache 206/04, 11

<b>208 Euro-Regelsatz für Kinder unter 14 und Ernährung</b>			
Alter	Bedarf gesunde Ernährung		Nahrungsmittel, nicht-alkoholische Getränke, Genussmittel in 208 Euro enthalten
	pro Tag	pro Monat	pro Monat
Jahre	kcal	Euro	Euro
1-3	1.050	68,04	77,10
4-6	1.450	93,96	77,10
7-10	1.887	122,40	77,10
11-12	2.150	139,32	77,10
13	2.450	158,76	77,10
11-13	2.250	145,80	77,10
1-6	1.250	81,00	77,10
7-13	2.045	132,60	77,10
1-13	1.677	108,60	77,10

(1.000 kcal wurden mit 2,16 Euro bewertet, ohne Schwund und Verderb, eigene Berechnung nach Kersting, Clausen 2007, 509; für den Monat wurden 30 Tage zugrundegelegt; der Ernährungsanteil von 77,10 Euro setzt sich aus 68,40 Euro für Nahrungsmittel und nicht-alkoholische Getränke zusammen sowie 8,70 Euro für Genussmittel)

*nimum ab. Insoweit sind insbesondere die Ernährungsbedarfe gedeckt.*“ (Brief an das Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne vom 19.07.2007) Wenn die Regierung etwas sagt, dann muss es stimmen, weil sie es eben sagt. Begründungen hält sie nicht für nötig.

### ■ Menschenwürde bleibt gewahrt

*„Durch die vom Gesetzgeber festgelegten Regelleistungen wird weder gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) noch gegen das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) verstoßen. Tragendes Grundprinzip ist dabei der Bedarfsdeckungsgrundsatz im Sinne einer Deckung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein.“* (LSG München L 7 AS 200/06 vom 13.04.2007; ebenso LSG Essen L9 AS 62/06 vom 08.11.2007)

Das Bedarfsdeckungsprinzip ist befriedigt, obwohl der entwicklungsbedingte Bedarf nicht gedeckt ist. Die Menschenwürde scheint so lange gewahrt zu sein, wie das Regelsatzniveau noch nicht auf dem physischen Existenzminimum ange-

Nach Meinung der Bundesregierung sollen Kinder also ihren Wachstumsbedarf in Eigenverantwortung durch Verzicht auf die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben aufbringen. Der Wachstumsbedarf wird gewissermaßen privatisiert. Kinder leiden darunter angeblich auch nicht, weil die Aberkennung des Wachstumsbedarfs ja der Lebenssituation von Kindern in Armutsfamilien „gerecht“ wird. Sie verdienen nichts Besseres.

Obwohl der Widerspruch zwischen Bedarf an Ernährung und dem Regelsatzanteil bis zum Alter von 14 immer größer wird, verkündet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): *„Die Regelleistungen bilden das sozio-kulturelle Existenzmi-*

kommen ist. Das ist zweifellos auch mit 208 Euro noch nicht der Fall. Für die Menschenwürde bleibt also noch viel Luft nach unten.

### ■ **Alkohol und Flachbildschirme sind das wahre Problem**

Mitte 2007 wurde die Kritik an den Regelsätzen besonders für Kinder immer stärker. Es wurden Stimmen laut, dass die Kinderregelsätze angehoben werden müssten. Um das zu verhindern, wurde in den Medien der Verdacht geäußert, Eltern könnten womöglich die höheren Geldbeträge für ihre Kinder zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verprassen. *„Wenn ich mit meinen Steuern Kindern aus der Armut helfen will, möchte ich weder den Flachbildschirm noch den Alkoholkonsum der Eltern finanzieren.“* So das Ratsmitglied der Evangelischen Kirche Deutschlands, Peter Hahne, in BILD. (23.08.2007) Hahne plädierte deshalb wie auch Franz Müntefering für Sachleistungen, z.B. über Gutscheine.

Diejenigen, die Kindern aus Armutsfamilien den Wachstumsbedarf aberkannt haben, denken nicht daran, das zurückzunehmen. Es fällt ihnen etwas Besseres ein: Die Eltern sind schuld. Sie sind es, die ihren Kindern schaden, nicht die Hartz IV-Parteien.

Die Tatsache, dass es Eltern gibt, die Grundbedürfnisse ihrer Kinder nicht befriedigen, wird ausgenutzt, **allen** Kindern aus Armutsfamilien den Wachstumsbedarf zu verweigern und sich dabei noch als Vertreter der Interessen von Kindern aufzuspielen.

### ■ **Die Verlogenheit wächst**

1990 wurde die Grundlage der Bemessung der Regelsätze vom Warenkorb der 50er bis 70er Jahre auf die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe umgestellt. Dabei wurde der Regelsatz für Kinder von elf bis 14 Jahren von 75 % auf 65 % des Eckregelsatzes gesenkt, der von Heranwachsenden im Alter von 18 bis 21 Jahren von 90 auf 80 %.

Die Ministerpräsidenten der Länder hielten das damals u.a. für notwendig, *„um dem gesetzlichen Abstandsgebot gerecht zu werden (Abstand zwischen Sozialhilfe und niedrigen Erwerbseinkommen).“*<sup>22</sup> Mit dieser Formel war gemeint, dass eben Eltern eher bereit wären, zu niedrigen Löhnen zu arbeiten, wenn die Regelsätze ihrer Kinder gesenkt werden. Heute wagt die Bundesregierung es nicht mehr, offen auszusprechen, dass sie bei Kindern kürzt, um Armutslöhne für die Eltern durchzusetzen. Deswegen die vielen falschen Fährten, auf die die Hartz IV-Parteien uns locken wollen. Desinformation heißt die Parole.

---

<sup>22</sup> Zitat nach Wolfgang Scherer, Lothar Stock, Still und leise soll den Armen in die Taschen gegriffen werden, Frankfurter Rundschau 27.03.1990, 25

## **Nur noch zwei Altersklassen: Zurück in die 40er und 50er Jahre.**

50 Jahre lang galten in der Sozialhilfe für alle seitherigen Bundesregierungen Altersabstufungen, die sich vor allem durch den unterschiedlichen Energiebedarf begründeten. Seit 2005 ist damit Schluss. Die Bundesregierung fällt damit in die Zeit vor dem Bundessozialhilfegesetz und seinen Vorläuferbestimmungen zurück. Die war geprägt durch den Runderlass des Reichsinnenministers und des Reichsarbeitsministers vom 31.10.1941, dem sogenannten Richtsatzerlass. Er wurde bis Anfang 1956 angewandt.

Runderlaß d. Reichsministeriums des Inneren und Reichsarbeitsministeriums vom 31. 10. 1941

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 38 Satz 1 RFV in der Fassung der VO zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. 10. 1939 ordnen wir folgendes an:

### 1. Aufbau der Richtsätze

...

(3) Richtsätze gemäß Abs. 1 sind festzusetzen für

- a) den Haushaltsvorstand,
- b) Haushaltsangehörige über 16 Jahre im Haushalt des unterstützten Haushaltsvorstandes (70 bis 80 v. H. des Richtsatzes zu a),
- c) Haushaltsangehörige unter 16 Jahren im Haushalt des unterstützten Haushaltsvorstandes (40 bis 50 v. H. des Richtsatzes zu a, jedoch in der gehobenen Fürsorge monatlich mindestens 15 RM)

...

Die Reichsregierung setzte 1941 den Bedarf aller Kinder unter 16 mit dem von Säuglingen gleich und den Bedarf von Heranwachsenden ab 16 mit dem von Erwachsenen. Die Reichsregierung verfügte zum ersten Mal reichseinheitliche Altersabstufungen. Vorher wurden Altersabstufungen und Höhe der Richtsätze von den örtlichen Fürsorgeverbänden festgesetzt. Meistens wurde der Wachstumsbedarf dabei aber ebenfalls nicht anerkannt. Kinder unter 16 erhielten ab 1941 40 bis 50 % des Richtsatzes des Haushaltsvorstandes, Haushaltsangehörige über 16 erhielten 70 bis 80 %.<sup>23</sup>

67 Jahre nach der Verkündung des Richtsatzerlass durch die Hitler-Regierung gesteht die Bundesregierung unter 14-Jährigen jetzt immerhin 60 % statt 40 bis 50 % zu, 14 und 15-Jährigen sogar 80 % statt 40 bis 50 % Es gibt trotz allen Rückschritts also doch eine gewisse Weiterentwicklung gegenüber dem Hitlerregime.

Welche international anerkannten wissenschaftlichen Verfahren die damalige Reichsregierung angewandt hat, um die Einteilung in nur zwei Altersstufen zu rechtfertigen, ist nicht bekannt.

<sup>23</sup> § 3 b und c des RdErl. aus: Bundesrechtliche Grundlagen der öffentlichen Fürsorgepflicht, Köln 1955, 118

## Phrasen pflastern ihren Weg

Der Bundesregierung ist keine Behauptung zu schade, um die Missachtung der Grundbedürfnisse von immerhin 1,4 Millionen Kindern im Alter von sieben bis 17, die von Hartz IV leben, zu übertünchen.

„Die Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder ist ein zentrales politisches Anliegen der Bundesregierung.“<sup>24</sup> Für alle Kinder?! Wie kann man bei Kindern von angemessenem Lebensstandard reden, wenn ihr Wachstumsbedarf nicht befriedigt wird? Oder ist das für Armutsfamilien eben das Angemessene?

„Die Bundesregierung stellt die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien in den Mittelpunkt ihres Handelns. Alle Kinder und Jugendlichen sollen von Anfang an gleiche Chancen haben, ihre vielfältigen Talente zu entwickeln.“<sup>25</sup> CDU und SPD fördern und unterstützen also Schulkinder aus Armutsfamilien, indem sie sie und ihre Eltern dazu zwingen, ihren wachstumsbedingten Energiebedarf und ihren Schulbedarf in Eigenverantwortung aufzubringen. Das soll angeblich dazu dienen, ihnen die gleichen Chancen zu verschaffen, ihre Talente zu entwickeln. Gemeint ist: Je unangenehmer das Leben mit Hartz IV ist, desto mehr werden Schulkinder dabei gefördert, Talente zu entwickeln, wie man trotzdem überlebt.

Frau von der Leyen bezeichnete die Kinderarmut zwar als „eines der beschämendsten Probleme“ in Deutschland. (FAZ 14.09.2007) Sie selbst hat damit aber eigentlich nichts zu tun. Sie hält nur ebenso wie Beck und Merkel entschlossen daran fest, die Regelsatzkürzungen für Hartz IV-Kinder beizubehalten. Das beschämt sie in keiner Weise.

Bundespräsident Köhler möchte nicht zurückstehen: „Deutschland ist für mich zuerst und vor allem ein Land für Kinder. ... Wir müssen uns alle anstrengen, eine familien- und kinderfreundliche Gesellschaft zu werden.“ (FR 24.05.2004) Das teilte er mit, kurz nachdem die Senkung der Regelsätze für Schulkinder beschlossen worden war. Es ist jedoch völlig klar, dass damit keinem Kind geschadet wird.

„Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass Kindern aus sozial schwachen Familien (sozial schwach ist allenfalls die Bundesregierung selbst!) aufgrund der leistungsrechtlichen Regelungen des ... SGB II nicht die gleichen Bildungsmöglichkeiten wie anderen Kindern offen stehen würden.“<sup>26</sup> Auf Deutsch: der Entzug von Mitteln für Essen und Trinken und die Verweigerung der Übernahme von Schulkosten beeinträchtigen nicht die Bildungsmöglichkeiten der so beglückten Kinder. Lassen sich Kinder davon beeinträchtigen, sind sie offensichtlich selber schuld, da sie ja nach wie vor die gleichen Bildungsmöglichkeiten haben.

---

<sup>24</sup> Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland vom Juni 2006, 60

<sup>25</sup> Bundesfamilienministerium, Politik für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft - Politik für Kinder und Jugendliche 23.04.2007

<sup>26</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Antwort vom 2.Juli 2007 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/5699, 6

*„Die Regelleistungen bilden das sozio-kulturelle Existenzminimum ab. Insofern sind insbesondere die Ernährungsbedarfe gedeckt. Einen kausalen Zusammenhang zu Bildungsmöglichkeiten vermag ich nicht zu entdecken.“* (Bundesministerium für Arbeit und (A)Soziales in einem Brief an das RMB vom 19.07.2007)

SPD und CDU beschließen, dass der Ernährungsbedarf von Schulkindern unter 14 auch nach einer deutlichen Kürzung um 20 % immer noch gedeckt ist. Zwischen Ernährung und Lernen sieht das Ministerium keinen Zusammenhang. Tatsache ist dagegen, dass Kinder mit leerem Magen schlechter lernen können.

## **Senkung von Kinderregelsätzen = Förderung der Eltern?**

„Wir wollen es Eltern leichter machen, für ihre Kinder zu sorgen. Nur wenn unser Land stark und unsere Wirtschaft konkurrenzfähig ist, können wir all denjenigen, die unsere Hilfe brauchen, auch Hilfe geben.“ (Angela Merkel, Gemeinsam sind wir stärker, Anzeige 30.12.2005)

Laut Merkel soll die Kürzung der Regelsätze für Kinder es den Eltern aus Armutsfamilien also leichter machen, für diese zu sorgen? So abstrus es klingt: Genauso ist es gemeint.

„Klar ist, je höher die Grundsicherung ausfällt, umso mehr sinkt die Bereitschaft, auch zu einem geringeren Lohn zu arbeiten.“ (Manfred Schäfers, Lohnt es sich noch zu arbeiten?, FAZ 05.12.2007) Die Bereitschaft zu einem geringeren Lohn zu arbeiten, steigt also, je geringer die Regelsätze sind.

„Reguläre Arbeit muss sich mehr lohnen als bisher. Dem stehen die derzeitigen Regelungen des Arbeitslosengelds II entgegen. ... Anreize zur Schaffung neuer Stellen zu erhöhen (...) kann (wirksam) ... nur mithilfe einer Absenkung des Regelsatzes ... geschehen.“<sup>27</sup> Sozial ist eben, was Arbeit schafft. Und die Ware Arbeitskraft wird wie jede Ware mehr nachgefragt, wenn sie im Preis fällt. Regelsatzsenkungen, auch die für Schulkinder, sind in den Augen der Käufer der Ware Arbeitskraft sozial, weil sie dazu beitragen, den Preis dieser Ware zu senken und damit ihren Verkauf zu fördern.

Wenn Regelsätze von Kindern gesenkt werden, steigt demnach die Bereitschaft der Eltern, durch Lohnarbeit für ihre Kinder selbst zu sorgen. Bei erwerbslosen Hartz IV-Beziehern sorgt ja der Staat für die Kinder, nicht die Eltern. Indem also der Staat Regelsätze von Kindern kürzt, macht er es den Eltern leichter, für ihre Kinder (selbst) zu sorgen. Das wollte Merkel uns sagen.

### **■ Hartz IV-Bedarf definiert Mindestlohn**

Die Ökonomen des Kapitals bezeichnen das Hartz-IV/Sozialhilfe-Niveau als „Anspruchslohn“, unter dem man nicht bereit ist, Arbeit aufzunehmen. „Damit bestimmt die Sozialhilfe den unteren Eckpunkt der Lohnstruktur und legt eine Art Mindestlohn ... fest.“<sup>28</sup> Der „Anspruchslohn“ wird immer auf den Bedarf einer vierköpfigen Familie bezogen. Diesen „Anspruchslohn“ zu senken, wird als eines der wichtigsten Mittel betrachtet, die potentiellen Käufer der Ware Arbeitskraft anzureizen, Ware Arbeitskraft einzukaufen. Das wird als Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bezeichnet.

Auch die Senkung der Regelsätze für Kinder zwischen 7 und 17 senkt den „Anspruchslohn“ und zwingt die Eltern eher dazu, Arbeit zu Armutslöhnen aufzunehmen.

---

<sup>27</sup> Sachverständigenrat der Bundesregierung zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Mitteilung für die Presse, 08.09.2006

<sup>28</sup> Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2002/03, Stuttgart 2002, 246

## ■ „Lohnt es sich noch zu arbeiten?“

fragte die FAZ und antwortete: *„Das kommt darauf an: Je größer die Familie, desto kleiner der Abstand zu Hartz IV. Für so manchen Arbeitnehmer lohnt es sich kaum morgens aufzustehen.“* (FAZ 05.12.2007) Das bedeutet: Kinder werden als das größte Problem angesehen. Sie hindern durch ihre Existenz die Eltern daran, morgens aufzustehen und zur Arbeit zu gehen. Sie sind der Anreiz für Faulheit und die eigentliche Ursache für Arbeitslosigkeit. Wie kann man da noch kinderfreundlich sein?

## ■ Kinder erzeugen die Faulheit der Eltern

Die FAZ stellt einen Durchschnittsverdiener im Gastgewerbe vor, verheiratet, zwei Kinder, der bei einem Bruttolohn von 1.621 Euro mtl. netto 1.313 Euro herausbekommt und zusammen mit Kindergeld ein Haushaltsnettoeinkommen von 1.593 Euro hat.

Als Erwerbsloser im Hartz IV-Bezug hätte er 1.592 Euro. Unterstellt sind hierbei ein Kind zwischen 7 und 13 und eins über 14 sowie eine idyllische Warmmiete von 482 Euro. Da Lohn und Unterstützungsniveau wegen der Unterhaltungskosten der Kinder gleich sind, lohnt es sich für den Alleinverdiener angeblich nicht aufzustehen. Regelsatzkürzungen bei Kindern z.B. bei Sieben- bis 17-Jährigen werden also als positives Heilmittel gegen die Faulheit der Eltern angesehen.

Die Rechnung stimmt jedoch nicht ganz. Von den 1.313 Euro netto werden mindestens 310 Euro nicht als Einkommen auf den Hartz IV-Bedarf angerechnet. Sie stellen den Freibetrag für Erwerbstätige dar. Die Gastronomiekraft hat also einen Hartz IV-Anspruch von über 300 Euro.

## ■ Senkung des Eckregelsatzes

Die Arbeitgeberverbände treten für die Senkung des Eckregelsatzes um 25 % ein. Meist wird übersehen, dass damit auch die Regelsätze der Kinder um 25 % gesenkt werden sollen. Wenn das durchgesetzt wäre, wäre das Hartz IV-Niveau des Gastronomie-Arbeitnehmers nur noch 1.307 Euro (825 Euro für die Regelsätze und 482 Euro für die Warmmiete). Dann würde es sich für ihn wirklich lohnen, aufzustehen. Sein Armutslohn wäre jetzt „attraktiv“ geworden.

Er würde noch attraktiver, wenn sein Regelsatz und der seiner Frau komplett gestrichen würde. So der Vorschlag der Bertelsmann-Stiftung (F. Breyer, W. Franz, S. Homburg, R. Schnabel, E. Wille, Reform der sozialen Sicherung, Berlin 2004, 42) und des Ifo-Instituts München. Soweit zur Kinderfreundlichkeit der Käufer der Ware Arbeitskraft.

Mit Bedauern registrieren die Interessenvertreter des Kapitals, dass weder die SPD/Grünen-Regierung noch die jetzige Große Koalition die Senkung des Eckregelsatzes betreibt. *„Die Politik ist vorsichtig mit Kürzungen. Wer zupackt könnte bei den Wahlen bestraft werden. Der Regelsatz von 345 Euro gilt als unantastbar.“* So jammerte der Chefredakteur des Bertelsmann-Organs „Stern“, Hans-Ulrich Jörges. (Stern 22/2006, 56) Aber immerhin wurde durchgesetzt, dass die Kinderregelsätze gesenkt wurden.



In der Modellrechnung der FAZ hat die Kürzung folgende Wirkung:  
Der „Anspruchslohn“ der Gastronomiekraft nach den Regeln, die vor Hartz IV galten, wäre gewesen:

624 Euro Regelsätze für die Eltern,  
562 Euro für die beiden Kinder  
(312 Euro oder 90 % des Eckregelsatzes von 347 Euro für 14- bis 17-  
Jährige und 250 Euro für Sieben- bis 13-Jährige - 20 % mehr als Säuglinge)  
482 Euro Warmmiete

---

1.668 Euro

Durch Hartz IV wurde der „Anspruchslohn“ auf 1.592 Euro gesenkt. Ein kleiner Beitrag zum Kampf für Lohnsenkungen.

### ■ **Angriffe auf Kinderregelsätze haben Tradition**

Mit der Abschaffung der Festsetzung der Regelsätze anhand von Warenkörben wurde 1990 der Regelsatz der Elf- bis 13-Jährigen von 75 auf 65% des Eckregelsatzes gekürzt. Der nächste Vorstoß war 1995 der Versuch, einen Mindestabstand von 15% zwischen dem Sozialhilfebedarf einer fünfköpfigen Familie und dem Nettoeinkommen unterer Lohn- und Gehaltsgruppen gesetzlich festzuschreiben. Nach heftigen Protesten zog die Bundesregierung ihre Pläne zurück. Nachdem sie zurückgezogen waren, erklärte der verantwortliche Minister Horst Seehofer: *„Ich mache ein ganz dickes Fragezeichen, ob wir als CSU gut beraten sind, eine Sozialhilfereform auf den Weg zu bringen mit dem Inhalt, dass die Sozialhilfe für Kinder gekürzt werden soll“*, sagte Seehofer. *Wenn die Unterstützung für kinderreiche Familien mit den unteren Einkommen verglichen werde, sei nämlich der Abstand von 15 % nicht mehr gewährleistet. Die Regelsätze dieser Familien müssten bei einer solchen Festschreibung um 20 % gekürzt werden.“* (Weser-Kurier 13.April 1997) Als Seehofer die Kürzungspläne selbst noch verfolgte, hatte er das Gegenteil behauptet.

### ■ **Erhöhung des Regelsatzes für Kinder unter sieben**

Die Erhöhung des Regelsatzes für Kinder unter 7 von 50 bzw. 55 % des Eckregelsatzes auf 60 % steht nur scheinbar im Widerspruch zu den Kürzungen. Sie bedeutet, dass der Druck, zu niedrigen Löhnen zu arbeiten, vor allem auf die Eltern von Schulkindern ausgeübt wird. Die Schulpflicht macht zumindest Teilzeitarbeit zumutbar bzw. Vollzeitarbeit, wenn Kinder in Ganztagschulen gehen.

## Zurück zur Auffanggrenze?

Im neuen Grundsatzprogramm der CDU heißt es: „*Es entspricht dem Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit, dass man, wenn man arbeitet, mehr hat, als wenn man nicht arbeitet.*“ (FAZ 05.12.2007) Umgekehrt gilt dann: Wenn jemand nicht arbeitet, soll er nicht mehr haben, als wenn er arbeitet. Hartz IV soll ja dazu führen, dass „*Arbeitslose weniger hohe Ansprüche an die Bezahlung einer möglichen Stelle haben.*“ (FAZ ebda.)

Tatsache ist aber, dass das Lohnniveau plus Kindergeld bei unseren vierköpfigen Modellfamilien, in denen die zukünftige Generation der Arbeitskräfte heranwächst, vielfach unterhalb des Hartz IV-Niveaus liegt. Hartz IV erkennt wenigstens grundsätzlich noch Grundbedürfnisse von Kindern an. Beim Lohn hingegen ist das oft nicht oder nicht mehr ausreichend der Fall.

Will man erreichen, dass jemand, wenn er arbeitet, **immer** mehr hat, als wenn er nicht arbeitet, muss das Unterstützungsniveau in jedem Einzelfall, d.h. unabhängig von der Größe des Haushalts und der Höhe der Miete, unter dem Niveau unterer Löhne (plus Kindergeld) liegen.

Will man das erreichen, muss man zurück zur sogenannten **Auffanggrenze**, die seit der Weimarer Republik bis in die 50er Jahre des letzten Jahrhunderts angewandt wurde.

Bis zum Ende des ersten Weltkriegs erhielten arbeitsfähige, erwerbslose Arbeiter in Deutschland in aller Regel keinerlei staatliche Fürsorgeleistungen, auch keine für ihre Kinder. Eine Arbeitslosenversicherung gab es nicht, nur äußerst bescheidene gewerkschaftliche Unterstützungskassen. Der Hunger der Kinder zwang die Eltern, sich der Lohnsklaverei zu unterwerfen.

Erst die Novemberrevolution 1918 brachte eine Erwerbslosenfürsorge hervor. Auf sie bestand allerdings kein Rechtsanspruch. In der Weimarer Republik wurde die Gesamtsumme der Unterstützung für eine Familie auf 80 bis 85 % des Lohns eines ungelerten städtischen Arbeiters beschränkt. Das war die sogenannte Auffanggrenze. Sie sollte in jedem Einzelfall verhindern, dass Fürsorgeleistungen von Familien den Lohn von Arbeitenden überstiegen. Alle Kinder, deren Richtsätze die Unterstützung für die Familie über die Auffanggrenze hinaustrieben, bekamen gar nichts.

Da die Unterhaltskosten der zukünftigen Arbeitskräfte, der Kinder, nicht im Lohn enthalten waren, sollten sie auch nicht über die Fürsorge gedeckt werden. Das übte starken Zwang aus, jede Arbeit anzunehmen, um den Kindern Hunger zu ersparen.

Die Auffanggrenze galt auch in der Zeit des Hitlerfaschismus. Sie wurde erst 1955 abgeschafft. Das individuelle Lohnabstandsgebot wurde dann im Bundessozialhilfegesetz durch das Lohnabstandsgebot im Durchschnittsfall abgelöst. Das heutige Lohnabstandsgebot schließt Fürsorgeunterstützungen für Arbeitende im Einzelfall nicht mehr aus.

Je mehr aber das Lohnniveau unter die Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft fällt, desto stärker wird der Druck, die Regelsätze zu senken, insbesondere

auch die der Kinder. Denn sie sind es unglücklicherweise, die in den Augen der Käufer der Arbeitskraftwaren die Unterhaltungskosten einer Familie weit über das Lohnniveau hinaustreiben.

Der Spruch: „*Wenn jemand arbeitet, soll er immer mehr haben, als wenn er nicht arbeitet*“, bereitet den Boden für eine Neuauflage der alten Auffanggrenze vor. Die Missachtung der Grundbedürfnisse von Kindern durch die Aberkennung ihres Wachstumsbedarfs ist ein kleiner Schritt zurück in eine Vergangenheit, in der Bedürfnisse von Kindern gegenüber den Bedürfnissen des Kapital völlig bedeutungslos waren.

Runderlaß d. Reichsministeriums des Inneren und Reichsarbeitsministeriums vom 31. 10. 1941

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 38 Satz 1 RFV in der Fassung der VO zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. 10. 1939 ordnen wir folgendes an:

#### 1. Aufbau der Richtsätze

...

(5) Bei der Festsetzung der Richtsätze ist darauf zu achten, daß sie nicht zu Fürsorgeleistungen führen, die in einem Mißverhältnis zu dem Einkommen der arbeitenden Bevölkerung stehen. Die Unterstützung soll im allgemeinen 85 v. H. des Netto-Arbeitseinkommens nicht übersteigen, das der Hilfsbedürftige früher durch Arbeit in seinem Beruf in der Regel verdienen konnte. Fehlt diese Vergleichsmöglichkeit, so sind 85 v. H. des Normaleinkommens der Bevölkerungsschicht zugrunde zu legen, welcher der Hilfsbedürftige bis zum Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit zuzurechnen war.

...

## **Kein Interesse an Kindern aus Armutsfamilien**

Die Senkung der Regelsätze für Schulkinder ist nicht nur eine Kampfansage an die Eltern, sondern auch an die Zukunft ihrer Kinder. Sie ist ein deutliches Zeichen der Gleichgültigkeit ihnen gegenüber.

Die Nachfrage des Kapitals nach Arbeitskraft sinkt und damit auch die Nachfrage nach dem entsprechenden Nachwuchs. Die relative Interesselosigkeit an der zukünftigen Arbeitskraft der Kinder aus Hartz IV-Familien zeigt sich darin, dass 2/3 der Hauptschüler und die Hälfte der Realschüler keine Chance auf einen Ausbildungsplatz mehr haben und rund 40 bis 50 % eines Jahrgangs in Warteschleifen kreist. Der eng mit der Deutschen Bank verbundene Prof. Dr. Manfred Pohl erklärte, dass rund 20 % der Arbeitskräfte nicht *„bildungsfähig (sind), egal wieviele Millionen für ihre Bildung aufgebracht werden.“* (Pohl, Das Ende des Weißen Mannes, Berlin 2007, 5) Der Jugendforscher Klaus Hurrelmann wies darauf hin, dass 15 bis 20 % der jungen Männer wirtschaftlich nicht einsetzbar seien. *„Wegen des Überangebots an Arbeitskräften hat sich bisher kein Mensch um diese 10-20 % eines Jahrgangs gekümmert.“* (FAZ 25.08.2007)

Wozu also in Kinder von Hartz IV-Familien investieren, wenn es sich sowieso nicht rechnet, wenn es rentabler ist, sich auf die Leistungsstarken zu konzentrieren? Es geht deshalb auch darum, die Kinder aus Armutsfamilien billiger abzuschreiben.

## Anhang

### Mittel für Nahrungsmittel und nicht-alkoholische Getränke im Regelsatz eines 13-jährigen Schulkindes 1971-2008 (RS = Regelsatz)

		Eckregel satz	RS von 13-Jähr. B in % von A	EVS	Ernährung C in % von B
Jahr	in Euro	A	B		C
1971 <sup>29</sup>	66,70	174 DM	75 %		80 %
1975	78,00	254 DM	75 %		80 %
1980 <sup>30</sup>	95,10	310 DM	75 %		80 %
1985 <sup>31</sup>	117,80	384 DM	75 %		80 %
1987 <sup>32</sup>	122,00	398 DM	75 %		80 %
1990	63,65	436 DM	65 %	1983	43,92 %
2000 <sup>33</sup>	80,00	548 DM	65 %	1988	43,92 %
2004 <sup>34</sup>	84,20	293 Euro	65 %	1988	43,92 %
2005 <sup>35</sup>	72,40	345 Euro	60 %	1998	35 %
2006	68,10	345 Euro	60 %	2003	32,9 %
2007	68,50	347 Euro	60 %	2003	32,9 %
2008	69,42	351 Euro	60 %	2003	32,9 %

Von 1971 bis 2008 stiegen die Preise für Nahrungsmittel und nicht-alkoholische Getränke um rund 234 %. Von 1990 bis 2008 stiegen sie um 28,6 %.<sup>36</sup>

<sup>29</sup> Statistisches Taschenbuch 2007, Tab. 8.16A; Frankfurter Richtlinien 2050/5 Januar 1975

<sup>30</sup> päd.extra sozialarbeit 7/1979, 47

<sup>31</sup> Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/3 1985

<sup>32</sup> info also 4/87, 186, Frankfurter Richtlinien 2020/5 - 1.9.1987

<sup>33</sup> Statistisches Taschenbuch 2007, ebda.; AG TuWas, Leitfaden 2002, Frankfurt 2002, 149 nach Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, München 2000, 34f.- 43,92 % für Nahrungsmittel und nicht-alkoholische Getränke

<sup>34</sup> Rainer Roth, Harald Thomé, Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, Frankfurt 2006, 170

<sup>35</sup> eigene Berechnung nach info also 2004, 189

<sup>36</sup> Statistisches Taschenbuch 1999 und 2007, Tab.6.1; Statistisches Bundesamt, Preise, Fachserie 17, Reihe 7, Wiesbaden 2008, 12

## **Kostenloses Material**

Sie können über uns kostenlos Flugblätter zu den folgenden Themen bestellen.

### **Eckregelsatz mindestens 500 Euro**

- **Hartz IV - Mangelernährung und Isolation für Millionen**  
„Manche fordern 420 Euro statt 347 Euro. Damit werden höhere Beträge für öffentlichen Nahverkehr, Telefon, Cafébesuche, Gesundheitspflege usw. gefordert, aber nicht für Ernährung. Mangelernährung darf nicht akzeptiert werden. ... Der Eckregelsatz muss auf 500 Euro erhöht werden.“
- **Gewinnspiel 2007**  
„... Was glauben Sie, wie viel Geld ein Bezieher von Arbeitslosengeld II nach Meinung der Bertelsmann AG in Zukunft bekommen soll für 1) Essen und Trinken, 2) Kneipen- oder Cafebesuche usw.“
- **Alg II: 500 Euro Regelsatz!**  
Thesen zum Regelsatz für Alg II-BezieherInnen vom November 2006

### **Kinderarmut und Hartz IV**

- **Ein Hartz für Kinder**  
„... Wie soll Yvonne mit 208 Euro mtl. auskommen? Sie soll ausgeben können \* für Essen und Trinken 2,28 Euro am Tag (0,50 Euro für Frühstück; je 0,89 Euro für Mittag- und Abendessen) \* für öffentliche Verkehrsmittel 0,28 Euro am Tag (8,47 Euro monatlich)...“
- **Hartz IV erkennt Wachstum von Kindern nicht an**  
„Stellen Sie sich vor: Sie geben Ihrem Kind bis zum Alter von 13 Jahren nur so viel zu essen und zu trinken, wie es im Säuglingsalter bekommen hat. Wenn die Presse das erfahren würde, würde sie Ihre Verantwortungslosigkeit anprangern und mehr Kontrollen durch Jugendämter und Ärzte fordern. Was aber, wenn CDU, SPD, FDP und Grüne dasselbe machen? ...“
- **Hartz IV - Schulkosten vom Essen absparen?**  
„Alle Welt redet von Kinderarmut - die CDU/SPD-Bundesregierung bestreitet sie. Noch im Juli 2007 meinte sie: *„Die Regelleistung bildet das soziokulturelle Existenzminimum ab ...“*

### **Gesetzlicher Mindestlohn von mindestens 10 Euro**

- **Kein Lohn unter 10 Euro!**  
„Wie hoch müsste ihr Lohn mindestens sein, damit Sie noch bereit wären, dafür zu arbeiten?“ Das wurden Anfang 2006 rd. 11.000 Erwerbslose gefragt. Sie nannten einen Stundenlohn von mindestens 6,80 Euro netto, d.h. umgerechnet ca. 10 Euro brutto. ...“

Den vollständigen Text der Flugblätter sowie einige Vorträge zu Hartz IV und Mindestlohn können Sie einsehen auf den websites

<http://www.rhein-main-buendnis.de> und <http://www.klartext-info.de>